

Antwort

auf die Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 28.08.2017 zu Sponsoring an Schulen

Frage:

Gibt es Kenntnisse über Sponsoring-Aktivitäten (nach § 99 Abs. 1 SchulG) an Bielefelder Schulen?

Zusatzfrage 1: In welchem Umfang findet o.g. Sponsoring (Lernmittel oder andere Sachleistungen, Gelder, Dienstleistungen) bislang statt?

Zusatzfrage 2: Durch welche Unternehmen, Krankenkassen und andere Institutionen findet sogenanntes Schul sponsoring statt?

Antwort:

Sponsoring-Aktivitäten an Schulen unterliegen gleichermaßen wie Sponsoring in anderen städt. Aufgabenbereichen den Regelungen der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zum Umgang mit Sponsoring vom 09.07.2007.

Unter Sponsoring versteht man üblicherweise finanzielle oder sonstige Zuwendungen durch Unternehmen gegen Nennung des Markennamens oder Sponsors zu Werbezwecken.

Dementsprechend ist Sponsoring kein uneigennütziges Mäzenatentum, sondern eine subsidiäre, materielle Unterstützung von Maßnahmen und Vorhaben zum wechselseitigen Vorteil sowohl des Sponsors als auch der Stadt Bielefeld durch Leistung und Gegenleistung. Sponsoring ist nach der Dienstanweisung grundsätzlich erwünscht. Zur Finanzierung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Stadt Bielefeld dürfen Sponsoring-Mittel nur unter Beachtung der Dienstanweisung verwendet werden.

Danach erfolgt Sponsoring in Bielefeld stets im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Sponsor nach vorheriger steuerrechtlicher Prüfung durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen sowie Vorgangsprüfung und Erfassung in einer Sponsoringdatei durch das Rechnungsprüfungsamt.

Das Amt für Schule berät die Schulen und die Fördervereine über die zu beachtenden Regelungen und das Verfahren. In der Mehrzahl der Fälle hören wir nach der Beratung nichts mehr über die angesprochenen Sponsoringmaßnahmen. Oft handelt es sich auch nicht um Schul sponsoring, sondern um Spenden oder anderweitige Maßnahmen, für die die Richtlinien zum Schul sponsoring nicht einschlägig sind (so z.B. Osningschule, 09/2014, Finanzierung eines Schulgartens durch die Fa. Schüco). Uneigennützige Spenden Dritter an die Schulen oder Fördervereine unterfallen nicht dem Begriff und den Regularien des Sponsorings.

Folgende Schul sponsoringmaßnahmen der jüngeren Zeit sind nach der DA Sponsoring bearbeitet worden:

Stiftsschule, Juli 2017 (geplante Maßnahme, bislang kein Vertrag!)

Finanzierung eines Open Sunday durch die BKK Dürkopp-Adler, der Apfelbaumpflanzung und Pflege auf den künftigen Naturlernort durch die Fa. Otte und von Schulungsmaterialien (Pedalos, Pylone und Seile) durch die BKK Dürkopp-Adler.

Martinschule, Juli 2017 (geplante Maßnahme, bislang kein Vertrag!)
Finanzierung von Rollern und Wipp-boards durch die BKK Dürkopp-Adler

Rudolf-Rempel-Berufskolleg, Okt. 2014 (Vertrag liegt vor)
Zuschuss zur schulseitigen Mitfinanzierung des Aufzugs zum Bistro durch die Firma Drecks-
hage in Höhe von 1000 Euro

Diesterwegschule und Martinschule, 2012 und 2013 (Verträge liegen vor)
Finanzierung von Hausaufgabenheften durch verschiedene Sponsoren, Höhe zwischen 20 €
und 250 €

Georg Müller